

*Handwritten:*  
Herrn Klüber  
Garten 57

Hierbei beehren wir uns Ihnen den Entwurf zu einem Statut des Vorschuss-Vereins des 35. Bezirks, wie derselbe aus den Beratungen der zu diesem Zweck zusammengetretenen Bezirksbewohner hervorgegangen ist, ergebenst zur Prüfung zu überreichen. Die General-Versammlung, welche zur endgültigen Besprechung und definitiven Feststellung des Statuts, so wie zur Wahl des Vorstandes angefeht war, ist leider so spärlich besucht worden, daß die Anwesenden sich nicht für beschlußfähig hielten, vielmehr für die Ansetzung einer neuen General-Versammlung im Monat July aussprachen, während welcher Zeit die Unterzeichneten sich der interimistischen Leitung der Vereinsgeschäfte, Einziehung der Beiträge u. unterziehen sollten, wozu sie sich auch bereit erklärten.

Berlin, den 17. Juni 1849.

**Wette, Bezirks-Vorsteher.**

**Dittmann. U. Duncker. Grabow. U. Mendelssohn.**  
**S. Normann. L. Sachs. Schäffer. Schüttler.**

204

# Entwurf zu einem Statut

des

# Vorschuß = Vereins

im

## 35. Bezirk.

---

### §. 1.

Im 35. Bezirk wird ein Verein gebildet, welcher die Aufshülfe bedürftiger Bezirksgenossen, insbesondere kleinerer Gewerbetreibender und Handwerker bezweckt.

### §. 2.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch Gewährung zinsfreier Geldvorschüsse von Fünf bis zu Dreißig Thalern an solche Bezirksbewohner, welche einen eignen Hausstand haben und einen moralisch guten Lebenswandel führen.

### §. 3.

Vorschüsse dürfen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antragsteller dem Verein einen annehmbaren Bürgen stellt, welcher schriftlich für prompte Rückzahlung des geleisteten Vorschusses als Selbstschuldner gut sagt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt in ganz besonderen Fällen auch anderweitige Sicherheit anzunehmen.

### §. 4.

Aufs neue darf ein Vorschuß nur gewährt werden, wenn der frühere vollständig und prompt, ohne Rekurs auf den Bürgen, zurückgestellt worden ist.

### §. 5.

Die Rückzahlung beginnt spätestens sechs Wochen nach Empfang des Vorschusses, und zwar nach dem Ermessen des Vorstandes entweder auf einem Male oder in wöchentlichen Abschlagszahlungen von mindestens Einem Silbergroschen vom Thaler. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so steht es dem Vorstande frei, das ganze noch rückständige Darlehn sogleich im Rechtswege beizutreiben.

§. 6.

In ganz besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. Todesfälle, schwere Krankheiten, bei starker Familie u. ist es dem Vorstande gestattet, den geleisteten Vorschuß zu stunden oder, vorausgesetzt, daß es der Zustand der Kasse zuläßt, noch anstehende Reste ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 7.

Die zur Erreichung des vorgesezten Zweckes nothwendigen Geldmittel werden aufgebracht:

- a. durch Geschenke ein für allemal,
- b. durch regelmäßige monatliche Beiträge,
- c. durch außerordentliche Sammlungen oder Unternehmungen.

§. 8.

Stimmberichtigte Mitglieder des Vereins sind nur diejenigen Bezirksbewohner, welche mindestens Fünf Thaler ein für allemal beigesteuert haben, oder einen monatlichen Beitrag von wenigstens  $2\frac{1}{2}$  Sgr. zahlen.

§. 9.

Der Vorstand, welcher durch Stimmzettel gewählt wird, soll aus neun Mitgliedern bestehen, von welchen der dritte Theil jährlich ausscheidet, aber wieder wählbar ist.

§. 10.

Demselben liegt die Geschäftsführung der Vereins-Angelegenheiten ohne Ausnahme, in der, von ihm selbst zu regelnden Art und Weise, ob. Besonders steht ihm die Entscheidung wegen Bewilligung und Versagung beantragter Vorschüsse, nach Maafgabe des Statuts, so wie die sichere Aufbewahrung des Vereinsfonds, allein zu.

§. 11.

Derselbe wählt unter sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassirer, durch welche die laufenden Geschäfte geleitet werden.

§. 12.

Aus der Zahl der übrigen Vorstandsmitglieder ernennt der Vorsitzende die Berichterstatter, welche sich über jeden gestellten Antrag gutachtlich und schriftlich zu äußern haben.

§. 13.

Anträge auf Vorschüsse können bei jedem Vorstandsmitgliede an-  
gebracht werden, und ist dasselbe verpflichtet darüber sofort bei dem  
Vorsitzenden das Weitere zu veranlassen.

§. 14.

Die Art und Weise, wie die Vorschüsse zu bewilligen sind, hat  
der Vorstand unter sich festzustellen.

§. 15.

Verliert der Vorstand durch Tod, Krankheit, Wegzug oder  
sonstigen Austritt ein oder mehrere Mitglieder, so ergänzt er sich  
bis zur nächsten Jahreswahl durch selbstgewählte Mitglieder, welche  
jedoch nur bis zum Tage der Neuwahl in Thätigkeit bleiben.

§. 16.

Mindestens alljährlich einmal, im Monat Juli, soll eine Ge-  
neral-Versammlung statt finden, in welcher der Vorstand Rechnung  
ablegt und die Neuwahlen anordnet.

§. 17.

Die General-Versammlung hat eine Kommission von drei  
Mitgliedern zu erwählen, welche die Casse so wie die Vereinsrech-  
nungen prüft und darüber Decharge erteilt.

§. 18.

Vorschuß-Restanten braucht der Vorstand nur dann namhaft zu  
machen, wenn in einer General-Versammlung mindestens zwölf  
Mitglieder darauf antragen.

§. 19.

Abänderungen des Statuts können nur in einer General-Ver-  
sammlung, welche ausdrücklich zu diesem Zwecke acht Tage vorher  
berufen worden ist, beschloffen werden.

§. 20.

Bei allen Beschlüssen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit  
der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des  
Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 21.

Im Fall der Auflösung des Vereins soll der gesammte Fonds  
der hiesigen städtischen Armenkasse zufallen.